

**Promotionsordnung des Fachbereichs 8 - Physik
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Stand: 29.10.1990

**Promotionsordnung des Fachbereichs 8 (Physik)
der Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 29. 10. 1990 — 1062-243 83-8 —

Bezug: Bek. v. 25. 10. 1985 (Nds. MBl. S. 1037), zuletzt geändert durch Bek. v. 6. 12. 1989 (Nds. MBl. 1990 S. 42)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Neufassung der Promotionsordnung des Fachbereichs 8 (Physik) beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 38/1990 S. 1308

Anlage

**Promotionsordnung des Fachbereichs 8 (Physik)
der Universität Oldenburg**

§ 1

Zweck der Promotion, Doktorgrade

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter, selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Der Nachweis wird durch eine schriftliche Arbeit (Dissertation) und eine mündliche Prüfung (Disputation) erbracht.

(2) Der Fachbereich Physik verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), soweit der Fachbereich einen wissenschaftlichen Studiengang führt. Der Fachbereich kann diesen Grad auch ehrenhalber verleihen.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt: der Promotionsausschuß (§ 3), die Prüfungskommission (§ 4), die Erstreferentin/der Erstreferent und die Korreferentin/en/Korreferenten (§ 9).

(2) Der Promotionsausschuß entscheidet in Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung etwas anderes vorsieht, und stellt das Gesamtergebnis der Promotion fest.

(3) Die Dekanin/Der Dekan schließt das Verfahren mit Aushändigung der Urkunde ab.

(4) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.

(5) Aufgabe der Erstreferentin/des Erstreferenten und der Korreferentinnen/Korreferenten ist die Beurteilung der Dissertation.

§ 3

Promotionsausschuß

(1) Der Fachbereich bildet einen Promotionsausschuß mit den folgenden Mitgliedern: einer Professorin/einem Professor als Vorsitzende/Vorsitzenden und drei weiteren Professorinnen/Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einer Studentin/einem Studenten. Mit beratender Stimme wirken mit die Studentin/der Student sowie die wissenschaftliche Mitarbeiterin/der wissenschaftliche Mitarbeiter, sofern sie/er nicht promoviert und zur selbständigen Lehre berechtigt ist.

(2) Der Fachbereichsrat wählt in Gruppenwahl die Mitglieder des Promotionsausschusses für eine regelmäßige Amtszeit von zwei Jahren, die Studentin/den Studenten für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses wird von allen Fachbereichsratsmitgliedern gewählt.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuß bildet für jedes Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation eine Prüfungskommission, deren Mitglieder im Fachgebiet der Dissertation zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus einer Professorin/einem Professor, die/der Mitglied des Promotionsausschusses ist, der Erstreferentin/dem Erstreferenten der Dissertation und der Korreferentin/dem Korreferenten. Die Korreferentin/Der Korreferent kann auch einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören.

(3) Auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden können in begründeten Fällen bis zu zwei weitere Professorinnen/Professoren, Habilitierte oder promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Prüfungskommission angehören. Den promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern muß ein Lehrauftrag auf dem Gebiet, aus dem die Dissertation gewählt wurde, erteilt worden sein. Diese zusätzlichen Mitglieder der Prüfungskommission können auch einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt ein abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang voraus, das zum Fachgebiet der Promotion hinführt.

(2) Der Promotionsausschuß kann Bewerberinnen/Bewerber, die keinen Abschluß gemäß Absatz 1 vorweisen, mit der Auflage zulassen, bestimmte Studienleistungen vor Eröffnung des Verfahrens gemäß § 8 nachzuweisen.

(3) Der Promotionsausschuß versagt die Zulassung zur Promotion, wenn die Bewerberin/der Bewerber einen bei einer anderen Hochschule gestellten Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand oder auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht zurückgenommen hat. Der Promotionsausschuß kann ohne Begründung die Zulassung zur Promotion versagen, wenn die Bewerberin/der Bewerber sich bereits erfolglos einem Promotionsverfahren unterzogen hat.

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Die Bewerberin/Der Bewerber richtet an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Promotion. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf;
- b) Zeugnisse und Nachweise nach § 5 Abs. 1 und 3;
- c) Schriften, die die Bewerberin/der Bewerber bereits veröffentlicht hat;
- d) eine Erklärung darüber, daß die Dissertation weder in ihrer Gesamtheit noch in Teilen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zur Begutachtung in einem Promotionsverfahren vorliegt oder vorgelegen hat;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber gleichzeitig die Zulassung zur Promotion an einer anderen Hochschule beantragt hat und ob sie/er sich bereits erfolglos einem Promotionsverfahren unterzogen hatte;
- f) bei Bewerberinnen/Bewerbern nichtdeutscher Muttersprache der Nachweis hinreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse;
- g) Vorschlag eines Dissertationsthemas (Arbeitstitel);
- h) die Erklärung einer Professorin/eines Professors oder eines habilitierten Mitgliedes des Fachbereichs Physik, in der die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers befürwortet wird;
- i) Bestätigung der Dekanin/des Dekans, daß für die Anfertigung der Dissertation Geräte und Arbeitsplatz vorhanden sind.

(2) Die Bewerberin/Der Bewerber hat mit der Zulassung zur Promotion einen Anspruch auf Begutachtung ihrer/seiner Dissertation.

(3) Der Promotionsausschuß kann die Zulassung zur Promotion versagen, wenn die Fachrichtung der Dissertation an der Universität Oldenburg nicht vertreten ist.

(4) Der Promotionsausschuß hat der Bewerberin/dem Bewerber die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin/Doktorand schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung darf nur nach Maßgabe von § 5 oder bei Nichterfüllung einer der in § 6 Abs. 1 und 3 genannten Voraussetzungen erfolgen.

§ 7

Schriftliche Promotionsleistung (Dissertation)

(1) Die Dissertation soll die Befähigung der Bewerberin/ des Bewerbers zu vertiefter, selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen.

(2) Gemeinschaftliche wissenschaftliche Arbeiten können in Form einer Gruppenarbeit von Bearbeiterinnen/ Bearbeitern als Dissertation angenommen werden, sofern die individuelle Promotionsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(3) Die Dissertation kann auch aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein. Sie wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefaßt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß eine andere Sprache für die Dissertation zulassen; mangelnde Deutsch- oder Englischkenntnisse der Bewerberin/ des Bewerbers sind kein Grund.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Doktorandin/ Der Doktorand reicht die Dissertation beim Promotionsausschuß zur Begutachtung ein. Der Promotionsausschuß eröffnet das Promotionsverfahren, indem er die Referentinnen/Referenten zur Begutachtung der Dissertation bestellt.

(2) Die Dissertation ist in fünf maschinengeschriebenen oder gedruckten Exemplaren einzureichen. Die Doktorandin/ Der Doktorand hat eine Erklärung beizufügen, daß sie/er die Arbeit selbständig verfaßt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Besteht die Dissertation aus einem Beitrag zu einer Gruppenarbeit, so hat die Doktorandin/ der Doktorand eine Beschreibung der Anteile beizufügen, die ihre/seine individuelle wissenschaftliche Leistung darstellen.

§ 9

Bestellung der Referentinnen/Referenten

(1) Der Promotionsausschuß beauftragt eine Erstreferentin/einen Erstreferenten und mindestens eine Korreferentin/einen Korreferenten mit der Begutachtung der Dissertation. Die Erstreferentin/ Der Erstreferent muß Professorin/Professor oder habilitiertes Mitglied des Fachbereichs Physik der Universität Oldenburg sein. Sofern die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, ist eine weitere Korreferentin/ein weiterer Korreferent aus diesem Fachgebiet mit der Begutachtung zu beauftragen.

(2) Die Doktorandin/ Der Doktorand kann die Erstreferentin/den Erstreferenten und eine Korreferentin/einen Korreferenten vorschlagen. Die Vorschläge werden berücksichtigt, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der vorgeschlagenen Referentin/ des vorgeschlagenen Referenten, entgegenstehen.

§ 10

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Referentinnen/Referenten erstatten binnen eines Monats nach ihrer Bestellung schriftliche Gutachten und schlagen die Annahme, die Änderung oder die Ablehnung der Dissertation vor.

(2) Einem Vorschlag, die Dissertation anzunehmen, ist ein Bewertungsvorschlag beizufügen. Die Dissertation kann mit ausgezeichnet = 0, sehr gut = 1, gut = 2 oder befriedigend = 3 bewertet werden.

(3) Wurden von mindestens einer Referentin/einem Korreferenten Änderungsvorschläge gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuß nach Anhörung der Doktorandin/ des Doktoranden, ob die Dissertation unter Auflagen zur Änderung zurückgegeben oder ob das Verfahren fortgesetzt wird. Die/ Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin/ dem Doktoranden unter Angabe von Gründen die Auflagen zur Änderung schriftlich mit. Nach Überarbeitung der Dissertation nehmen die Referentinnen/Referenten binnen eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Fassung der Dissertation erneut schriftlich Stellung.

(4) Haben die Referentinnen/Referenten mehrheitlich die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so lehnt der Promotionsausschuß die Annahme der Dissertation ab. Schlägt eine Referentin/ein Referent die Ablehnung vor, bestellt der Promotionsausschuß eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter, ggf. von auswärts. Wird nach Bestellung einer weiteren Gutachterin/eines weiteren Gutachters die Annahme der Dissertation von mindestens der Hälfte der Gutachterinnen/ Gutachter abgelehnt, so ist die Promotion ebenfalls nicht bestanden. Die/ Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin/ dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Eine abgelehnte Dissertation ist mit den Gutachten zu den Akten des Fachbereichs zu nehmen.

§ 11

Auslegung der Dissertation, Entscheidung über Annahme und Bewertung der Dissertation, Vorbereitung der Disputation

(1) Kann gemäß § 10 das Promotionsverfahren fortgesetzt werden, legt der Promotionsausschuß die Dissertation und die Gutachten im Fachbereich zwei Wochen lang zur Einsichtnahme aus. Die Professorinnen/Professoren, Habilitierte und promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs Physik können die Gutachten einsehen und Sondergutachten erstellen. Der Promotionsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit über deren Berücksichtigung bei der Beurteilung der Dissertation. Bei Annahme von Sondergutachten verlängert sich die Auslegungsfrist um zwei Wochen.

(2) Nach Ablauf der Frist entscheidet der Promotionsausschuß über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Sind nach Ablauf der Auslegungsfrist keine Sondergutachten oder Einsprüche eingegangen, ist die Arbeit angenommen. Bei Einsprüchen oder Sondergutachten entscheidet der Ausschuß binnen vier Wochen nach deren Eingang. Der Promotionsausschuß kann weitere Gutachterinnen/ Gutachter hinzuziehen. Die Kandidatin/ Der Kandidat kann Gutachten, Sondergutachten und weitere Gutachten einsehen.

(3) Wird die Dissertation angenommen, so legt der Promotionsausschuß das Prädikat der Dissertation fest. Das Prädikat ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Vorschläge der Referentinnen/Referenten und der weiteren berücksichtigten Gutachten. Ein arithmetisches Mittel von 0 bis 0,3 gilt als „ausgezeichnet“, von größer als 0,3 bis 1,5 als „sehr gut“, von größer als 1,5 bis 2,5 als „gut“, von größer als 2,5 bis 3,0 als „befriedigend“.

(4) Der Promotionsausschuß bestellt im Falle der Annahme der Dissertation die Prüfungskommission und legt den Termin der Disputation fest. Die/ Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin/ dem Doktoranden die Annahme der Dissertation mit und stellt ihr/ ihm die Gutachten, die die Bewertungsgrundlage bilden, mit der Mitteilung über den Disputationstermin zu. Die Disputation sollte frühestens vier Wochen, spätestens acht Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Ist die Doktorandin/ der Doktorand nicht in der Lage, zum angesetzten Disputationstermin zu erscheinen, so hat sie/ er das umgehend unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 12

Mündliche Promotionsleistung (Disputation)

(1) Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin/den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zur Disputation und gibt den Termin im Fachbereich Physik bekannt. Die Disputation ist hochschulöffentlich, sofern die Doktorandin/der Doktorand dem nicht widerspricht.

(2) In der Disputation soll die Doktorandin/der Doktorand die Fähigkeit nachweisen, ihre/seine Forschungsergebnisse theoretisch zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen. Gegenstand der Disputation sind die Dissertation und die fachwissenschaftlichen Aussagen der dazu vorliegenden schriftlichen Gutachten der Referentinnen/Referenten. Die Doktorandin/Der Doktorand kann zu den fachwissenschaftlichen Aussagen der Gutachten schriftlich Stellung nehmen und die Stellungnahme zur Disputation einreichen; die Disputation erstreckt sich in jedem Fall auch auf die Stellungnahme.

(3) Die mündliche Promotionsleistung (Disputation) besteht aus einem Vortrag von höchstens 45 Minuten Dauer über die Dissertation und einer in der Regel 45minütigen Diskussion mit der Prüfungskommission.

(4) Im Anschluß an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission, ob und mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist. Für die Bewertung der Disputation gelten § 10 Abs. 2 und folgendes Rundungsverfahren: ein arithmetisches Mittel von 0 bis 0,4 gilt als „ausgezeichnet“, von größer als 0,4 bis 1,5 als „sehr gut“, von größer als 1,5 bis 2,5 als „gut“ und von größer als 2,5 bis 3,0 als „befriedigend“. Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin/dem Doktoranden unverzüglich das Ergebnis mit.

Bleibt die Doktorandin/der Doktorand der Disputation ohne zwingenden Grund fern, so gilt sie als nicht bestanden.

(5) Eine nicht bestandene Disputation kann innerhalb einer von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses festzusetzenden Zeit wiederholt werden. Werden die mündlichen Leistungen abermals als unzureichend beurteilt, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn die Doktorandin/der Doktorand auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung ohne unverzügliche und ausreichende Begründung verstreichen läßt.

§ 13

Bewertung der Promotionsleistung

(1) Im Anschluß an die Disputation bestimmt der Promotionsausschuß, wie die Promotionsleistung der Doktorandin/des Doktoranden insgesamt zu bewerten ist. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel des Prädikats der Disputation, das einfach zählt, und des Prädikats der Dissertation, das doppelt zählt; § 11 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin/dem Doktoranden die Noten der Dissertation, der Disputation und die Gesamtnote schriftlich mit.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Doktorandin/Der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Hierzu hat die Doktorandin/der Doktorand ein von der Erstreferentin/dem Erstreferenten genehmigtes Exemplar der Dissertation dem Promotionsausschuß zu übergeben. Darüber hinaus sind für das Bibliotheks- und Informationssystem der Universität weitere Exemplare in folgendem Umfang zur Verfügung zu stellen:

- a) 40 Exemplare der Dissertation in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- b) drei Exemplare der Dissertation, wenn die Veröffentlichung der gesamten Dissertation oder ihrer wesentlichen Teile in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) drei Exemplare der Dissertation, wenn eine Verlegerin, ein Verleger die Verbreitung über den Buchhandel oder über den Hochschulschriftentausch übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches; die Hochschule kann im Einvernehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden weitere Kopien in Form von Mikrofiches von ihrer/seiner Dissertation herstellen und vertreiben;

und eine von der Erstreferentin/dem Erstreferenten genehmigte Zusammenfassung ihrer/seiner Dissertation für die Zwecke der Veröffentlichung.

(2) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten sind. Am Schluß der Dissertation ist ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin/des Doktoranden darstellender Lebenslauf anzufügen, der auch Angaben über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muß.

(3) Die Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses in anderer Form als in Absatz 1 vorgesehen veröffentlicht werden. In diesem Fall ist ein den Erfordernissen von Absatz 2 Satz 1 entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(4) Die endgültige Druckvorlage ist der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Die Erstreferentin/Der Erstreferent erteilt die Druckgenehmigung bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 für die Veröffentlichung als Dissertation.

(5) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung abgeliefert worden sein. Unter besonderen Umständen kann die/die Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden eine längere Frist festsetzen.

§ 15

Abschluß des Promotionsverfahrens

(1) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin/den Dekan ist die Promotion abgeschlossen und die/der Promovierte berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt, von der Dekanin/dem Dekan und von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie wird auf den Tag der Disputation datiert, jedoch erst ausgehändigt oder zugestellt, nachdem die Bewerberin/der Bewerber die Vorschriften nach § 14 erfüllt hat.

(3) Die Akten des Promotionsverfahrens sowie die Dissertation sind zu den Akten des Fachbereichs zu nehmen.

§ 16

Versagen und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, daß sich die Doktorandin/der Doktorand bei ihren/seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuß die Promotionsleistung für ungültig erklären und die Aushändigung der Promotionsurkunde versagen.

(2) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17

Akteneinsicht

Die Bewerberin/Der Bewerber kann nach Abschluß des Verfahrens Einsicht in die ihr/sein Verfahren betreffenden Akten nehmen.

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann Widerspruch beim Promotionsausschuß eingelegt werden. Diese Möglichkeit besteht nicht im Verfahren nach § 19.

(2) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fachbereichsrat, wenn der Promotionsausschuß dem Widerspruch nicht abhilft.

(3) Die Entscheidung über den Widerspruch ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 19

Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich Physik kann als Anerkennung außergewöhnlicher Verdienste um eines seiner Fächer Doktorgrade nach § 1 Abs. 2 auch ehrenhalber verleihen.

(2) Ein Antrag auf Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber muß von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates unterstützt werden. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Verleihung. Die Entscheidung wird durch die Empfehlung einer hierfür eingesetzten Kommission vorbereitet. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichsrates und einer Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen/Professoren.

(3) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde mit der Unterschrift der Dekanin/des Dekans ausgestellt, die die Verdienste der/des Geehrten würdigt. Die Urkunde berechtigt zur Führung des Titels „Dr. rer. nat. h. c.“.

§ 20

Übergangsregelung

(1) Bewerberinnen/Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zur Promotion zugelassen sind, können auf Antrag ihr Promotionsvorhaben nach den zum Zeitpunkt ihrer Zulassung geltenden Regeln für das Promotionsverfahren, jedoch unter Maßgabe von § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 1 dieser Promotionsordnung, beenden.

(2) Die Stellung einer Professorin/eines Professors nach dieser Ordnung haben auch die Universitätsmitglieder, die gemäß § 150 Abs. 1 NHG die mitgliedschaftsrechtliche Stellung einer Professorin/eines Professors haben.

(3) Die Stellung einer Privatdozentin/eines Privatdozenten nach dieser Ordnung haben auch die Universitätsmitglieder, die gemäß § 149 Abs. 1 NHG zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

(4) Auf ihren Antrag ist Frauen, denen nach den bisher geltenden Regeln für das Promotionsverfahren der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften verliehen worden war, der Grad einer Doktorin der Naturwissenschaften zu verleihen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Muster des Titelblattes der Dissertation

1. Vorderseite:

.....

(Titel der Dissertation)

Vom Fachbereich Physik der Universität Oldenburg zur Erlangung des Grades einer/eines*)

Doktorin/Doktors*) der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
 angenommene Dissertation.

.....
 (Verfasserin/Verfasser*)

geb. am
 in

2. Rückseite:

Erstreferentin/Erstreferent*):

Korreferentin(nen)/Korreferent(en)*):

Tag der Disputation:

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

Muster der Promotionsurkunde

Promotionsurkunde

Der Fachbereich Physik der Universität Oldenburg verleiht

Frau/Herrn*)
 geb. am in
 den Grad einer/eines*)

Doktorin/Doktors*) der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

Auf Grund ihrer/seiner*) mit **) beurteilten Dissertation

.....
 (Titel der Dissertation)

und ihrer/seiner*) mit **) beurteilten Disputation wurde die Promotion mit dem Prädikat

..... **)

bewertet.

Oldenburg, den

.....
 Die Dekanin/Der Dekan*)
 des Fachbereichs Physik
 der Universität Oldenburg

.....
 Die/Der*) Vorsitzende
 des Promotionsausschusses
 des Fachbereichs Physik

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Prädikate: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend.